Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser beschlossen.

§ 1
Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser

(1) Für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Bückeburg werden Benutzungsentgelte erhoben. Die Benutzungsentgelte beinhalten sowohl die Gebäudekosten wie auch die Serviceleistungen der Stadt (Reinigung, Verwaltung, Objektbetreuung).

(2) Die Benutzungsentgelte werden in den vier Dorfgemeinschaftshäusern differenziert nach der Größe der Saalflächen erhoben. Für die Nutzung der Einrichtungen zu privaten Zwecken (Familienfeiern) wird ein Ermäßigungstatbestand eingeführt (Reduzierung um 50 %).
Ein ermäßigtes Benutzungsentgelt (Pauschalgebühr) wird für kulturelle, jugend- und sozialpflegerische, heimatpflegerische, kirchliche und sportliche Veranstaltungen erhoben, soweit diese nichtkommerziellen Zwecken dienen und die Veranstalterin oder der Veranstalter weder Eintrittsgelte noch Kostenbeiträge erhebt. Gleiches gilt auch für sonstige, nicht kommerzielle Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse mit besonderem Bezug auf die örtliche Gemeinschaft stattfinden.

(3) Für Veranstaltungen von städtischen Einrichtungen, des Rates und seiner Ausschüsse bzw. der Ortsräte und Fraktionen des Rates wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

§ 2
Berechnung der Entgelte

(1) Die Berechnung des Benutzungsentgeltes erfolgt tageweise. Sie beginnt bei Übergabe der Räumlichkeiten an die Nutzer und sollte regelmäßig am Folgetag der Veranstaltung gegen 10.00 Uhr enden. Werden die Räume oder Einrichtungen über den im Nutzungsvertrag festgelegten Umfang hinaus benutzt, so wird eine Nachberechnung vorgenommen.

(2) Für wiederkehrende und kurzzeitige Nutzungen (Veranstaltungsserien) können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Der zu zahlende Betrag und die Fälligkeit werden im Nutzungsvertrag, bzw. in dazu zu stellenden Rechnungen festgesetzt. Für wiederkehrende und kurzzeitige Nutzungen (Veranstaltungsserien) erfolgt die Abrechnung der Entgelte halbjährlich zum 01.07. und zum 31.12. eines jeden Jahres.

(4) Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug an die Stadt Bückeburg zu zahlen. Bei nicht rechtzeitig abgemeldeten Veranstaltungen (§ 6 der Benutzungsordnung) werden Entschädigungen für die Nichtinanspruchnahme erhoben.

(5) Gebührenschuldner ist der Verantwortliche im Nutzungsvertrag. Sind mehrere Personen Vertragspartner, haften diese gesamtschuldnerisch.

(6) Nach derzeitiger Rechtsauffassung unterliegen die in dieser Entgeltsordnung aufgeführten Leistungen nicht der Umsatzsteuer. Sollten die Leistungen zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, erhöht sich das genannte Entgelt für die jeweilige Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3
Entgelttarif

(1) Dorfgemeinschaftshaus Cammer

Private Nutzungen: Ermäßigung 50 %	225,00 €
Gewerbliche Nutzungen	450,00 €
Vereinsnutzungen nach § 1 Abs. 2 (pauschal)	20,00 €

(2) Dorfgemeinschaftshaus Müsingen

Private Nutzungen: Ermäßigung 50 %	350,00 €
Gewerbliche Nutzungen	700,00 €
Vereinsnutzungen nach § 1 Abs. 2 (pauschal)	20,00 €

(3) Dorfgemeinschaftshaus Rusbend

Private Nutzungen: Ermäßigung 50 %	180,00 €
Gewerbliche Nutzungen	360,00 €
Vereinsnutzungen nach § 1 Abs. 2 (pauschal)	20,00 €

(4) Dorfgemeinschaftshaus Scheie

Private Nutzungen: Ermäßigung 50 %	200,00 €
Gewerbliche Nutzungen	400,00 €
Vereinsnutzungen nach § 1 Abs. 2 (pauschal)	20,00 €

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsgebührenordnung aufgehoben.

Bückeburg, den 31.03.2025

Wohlgemuth, Bürgermeister